



Studienort Bielefeld  
Am Stadtholz 24  
33609 Bielefeld

Prof. Dr. Martin Klein

[martin.klein@fhoev.nrw.de](mailto:martin.klein@fhoev.nrw.de)

## Stellungnahme

### zum Änderungsantrag (LT-Drs. 17/3865) zum Gesetzentwurf 6. Änderungsgesetz des PolG NRW (LT-Drs. 17/2351)

06.11.2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich und erlaube mir zu dem vorgelegten Änderungsantrag folgende Anmerkungen:

#### 1. § 8 PolG NRW

Der Änderungsantrag sieht eine wesentliche Änderung des Gesetzesentwurfes zu § 8 PolG NRW vor. Die bisherigen Absätze 4 und 5, die die drohende Gefahr bzw. drohende terroristische Gefahr enthielten, fallen weg und finden sich als solche im Gesetzentwurf nicht mehr wieder.

Stattdessen werden in § 8 Abs. 4 PolG NRW näher bezeichnete Straftaten als **terroristische Straf-**



**taten** definiert. Die Erstellung eines Katalogs von Straftaten hat sich hinsichtlich der Straftaten von erheblicher Bedeutung nach § 8 Abs. 3 PolG NRW bewährt.

- a) Die Aufnahme der in dem umfangreichen Katalog des Entwurfes zu § 8 Abs. 4 PolG NRW enthaltenen Straftaten ist nachvollziehbar.

Die aufgeführten Straftaten orientieren sich an dem Straftatbestand der Bildung **terroristischer Vereinigungen nach § 129a StGB**. Dies erscheint folgerichtig, wenn es um die Definition terroristischer Straftaten geht: Die für terroristische Vereinigungen typischen Straftaten sind in § 129a StGB aufgeführt. Es ist folgerichtig, im Bereich der Gefahrenabwehr entsprechende Kategorien terroristischer Straftaten zugrunde zu legen.

Im Gegensatz zu den nicht abschließend aufgezählten erheblichen Straftaten des § 8 Abs. 3 PolG NRW werden in § 8 Abs. 4 PolG NRW nur explizit genannte Straftaten als terroristische Straftaten definiert. Eine Erweiterung des Katalogs etwa durch vergleichende Auslegung oder Rechtsfortbildung ist ausgeschlossen. Die hierdurch erzielte Rechtssicherheit ist zu begrüßen.

- b) Problematisch erscheint die Aufnahme der **Fassung der jeweiligen Gesetze** unter Hinweis auf die letzten Änderungen. Damit wird zwar sichergestellt, dass zum jetzigen Zeitpunkt auf die aktuellste Fassung Bezug genommen wird. Zugleich erfolgt aber auch eine Bindung an einen festen Stand des jeweiligen Gesetzes. Wird dieses durch den Bundesgesetzgeber späteren Änderungen unterzogen, würde das PolG NRW weiterhin auf die unveränderte Fassung verweisen, zur Aktualisierung müsste auch das PolG NRW geändert werden. Zur Sicherstellung der aktuellen Fassung dürfte eine Bezugnahme auf den Stand des Gesetzes bzw. die letzte Änderung nicht erforderlich sein.

- c) Nach dem Entwurf zu § 8 Abs. 4 PolG NRW soll nicht allein die Tatbestandsverwirklichung der Straftat allein entscheidend sein. Vielmehr soll eine weitergehende **Zielrichtung** erforderlich sein; die Straftat soll nur dann als terroristische angesehen werden können, wenn sie bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder internationale Organisation rechtswidrig zu nötigen oder bestimmte Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation mindestens erheblich zu beeinträchtigen.

Zusätzlich zu dieser Zielrichtung muss der Straftat auch eine **Eignung** zukommen, nach Art der Begehung oder der Auswirkungen eine erhebliche Schädigung des Staates oder der internationalen Organisation bewirken zu können. Hierunter dürfte im Wesentlichen die Eignung zu verstehen sein, die Zielrichtung der Straftat auch zu erreichen.<sup>1</sup>

In dem Entwurf zu § 8 Abs. 4 PolG NRW werden somit verschiedene **unbestimmten Rechtsbegriffe** verwandt, die unter Bestimmtheitsgesichtspunkten als auch hinsichtlich der Anwendung der Norm in der täglichen Praxis Risiken ergeben, verfassungsrechtlich aber nicht zu beanstanden sind.

Das **Bestimmtheitsgebot** verbietet nicht von vornherein die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe. Der Gesetzgeber ist jedoch gehalten, seine Vorschriften so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Erforderlich ist, dass sich unbestimmte Rechtsbegriffe durch eine Auslegung der betreffenden Normen nach den Regeln der juristischen Methodenlehre hinreichend konkretisieren lassen und verbleibende Ungewissheiten nicht so weit gehen, dass die Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Handelns der durch die Normen ermächtigten staatlichen Stellen gefährdet sind.<sup>2</sup>

Die unbestimmten Rechtsbegriffe des Entwurfes zu § 8 Abs. 4 PolG NRW werden bereits in § 129a Abs. 2 StGB verwandt und führten auch dort zu Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit.<sup>3</sup> Eine Konkretisierung muss sich daher an den jeweiligen Einzelfällen sowie der zugehörigen Rechtsprechung orientieren.<sup>4</sup>

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 20.04.2016<sup>5</sup> die Tatbestandsvoraussetzungen des § 129a StGB, insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe, die das spezifisch Terroristische ergeben, nicht kritisiert.

Angesichts der Übernahme der Begrifflichkeiten des § 129a StGB bzgl. terroristischer Vereinigungen und der Eigenart terroristischer Gefahren/Sachverhalte ist

---

<sup>1</sup> BGH NSTZ-RR 2008, 305; v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, 39. Edition, Stand: 01.08.2018, §129a StGB Rn. 10.

<sup>2</sup> BVerfG, NJW 2013, 1499, 1512.

<sup>3</sup> vgl. etwa Schäfer, in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2017, § 129a Rn. 21, 46ff.

<sup>4</sup> zu Konkretisierungen: Schäfer, in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2017, § 129a Rn. 46ff.

<sup>5</sup> BVerfGE 141, 220.

davon auszugehen, dass der Änderungsentwurf ausreichend bestimmt ist.

## 2. § 12a PolG NRW

Die strategische Fahndung nach dem Entwurf zu § 12a PolG NRW sieht begrenzte Befugnisse zu Identitätsfeststellungen und Inaugenscheinnahme von Fahrzeugen und mitgeführten Sachen vor.

- a) Dabei ist zunächst festzustellen, dass der Ort der Durchführung der strategischen Fahndung durch die Polizei nicht frei gewählt werden kann. Die strategische Fahndung darf nur **ortsbezogen** zur Verhütung der in § 12a PolG NRW benannten Straftaten durchgeführt werden. Eine flächendeckende Kontrolle bedeutet dies gerade nicht.

Ausgangspunkt für eine strategische Fahndung ist nach dem Entwurf zu § 12a Abs. 1 S. 2 PolG NRW das Vorliegen von **Tatsachen**, dass in dem Gebiet der strategischen Fahndung Straftaten begangen werden sollen. Diese Tatsachen sind von der die strategische Fahndung durchführenden Polizeibehörde zu verantworten und gerichtlich nachprüfbar; die Verantwortlichkeit für die Begründung liegt demnach auch bei der Polizeibehörde.

Die in anderen Ländern geltenden Ermächtigungen zur sog. „Schleierfahndung“<sup>6</sup> sind hingegen vielfach mit einer gesetzlichen Vermutung versehen, dass in bestimmten Bereichen von der Begehung von Straftaten ausgegangen werden könne. So soll etwa die grenzüberschreitende Kriminalität im Grenzbereich von 30km oder auf Bundesfernstraßen verhütet werden.

- b) Demnach kann bei dem Entwurf zu § 12a PolG NRW von einem grundsätzlich begrenzten Anwendungsbereich ausgegangen werden. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht, wenn die Anlassstraftaten des Entwurfs zu § 12a PolG NRW herangezogen werden.

Im Änderungsentwurf zu § 12a PolG wird als weiterer Anwendungsfall der strategischen Fahndung die Verhütung **terroristischer Straftaten** aufgenommen. Die Kata-

---

<sup>6</sup> § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG; § 26 Abs. 1 Nr. 6 BWPoLG; Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 BayPAG; § 4 Abs. 2 HmbPoLEDVG; § 18 Abs. 2 Nr. 6 HSOG; § 19 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG; § 14 Abs. 1 Nr. 5 ThürPAG. Ähnlich, wenn auch regelungstechnisch als Befugnis zur Befragung (einschließlich der Möglichkeit der Identitätsfeststellung) ausgestaltet: § 13 Abs. 5 BremPolG; § 12 Abs. 6 NdsSOG; § 9a Abs. 4 RhPfPOG; § 180 Abs. 3 SchlHLVwG. Ausdrücklich begrenzt auf Bundesfernstraßen: § 14 Abs. 3 LSASOG. Ausdrücklich beschränkt auf die Befugnis zum Anhalten und zur Sichtkontrolle: § 27a MVSOG.

loge des § 8 Abs. 3 und 4 PolG NRW, die gewerbs- oder bandenmäßige grenzüberschreitende Kriminalität oder der unerlaubte Aufenthalt ergeben eine Vielzahl an Straftaten als Ausgangspunkt für die Entscheidung zur Durchführung strategischer Fahndung.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs erscheint angesichts der verschiedenen Begrenzungen, der Bedeutung terroristischer Straftaten und der Hürden für die Annahme terroristischer Straftaten sowie der Schutzpflicht des Staates vor entsprechenden Straftaten als angemessen.

- c) Eine Einschränkung wird zunächst über den mit Verfassungsrang ausgestatteten **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**<sup>7</sup> erreicht, der im Entwurf nochmals ausdrücklich betont wird, § 12a Abs. 1 a.E. PolG NRW. So muss die strategische Fahndung u.a. erforderlich sein zur Verhütung dieser Straftaten. Als erforderlich werden solche Maßnahmen verstanden, bei denen das angestrebte Ziel nicht mit anderen, gleich wirksamen, aber die Grundrechte nicht oder weniger einschränkenden Mitteln erreicht werden kann.<sup>8</sup> Hierbei kommt also den betroffenen Grundrechten eine besondere Bedeutung zu. Einzubeziehen ist, dass bei einer strategischen Fahndung eine Vielzahl von Personen betroffen sein kann/wird. Dementsprechend sind stets Maßnahmen vorzuziehen, die weniger intensiv in Grundrechte eingreifen, weniger Personen betreffen oder die Allgemeinheit insgesamt weniger beeinträchtigen.

Ergeben sich aus den Tatsachen, die der Annahme der Begehung von Straftaten zugrunde liegen, bestimmte Rückschlüsse auf die betreffenden Personen (Alter, Geschlecht o.ä.) oder die genutzten Fahrzeuge (Marke, Typ o.ä.), sind die Maßnahmen der strategischen Fahndung aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf eben diese Merkmale zu begrenzen.

- d) Eine weitere Eingrenzung der strategischen Fahndung erfolgt durch die auf die Behördenleitung begrenzte **Anordnungskompetenz**.<sup>9</sup> Anders hingegen sind verschiedene Befugnisse anderer Länder zur Schleierfahndung aus-

<sup>7</sup> vgl. etwa Graulich, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 6. Aufl. 2018, E 133ff.

<sup>8</sup> BVerfGE 67, 157, 176.

<sup>9</sup> ähnlich: § 27a MVSOG; § 11 Abs. 3 BbgPolG; § 13 Abs. 5 BremPolG; § 14 Abs. 3 LSASOG; differenziert: § 180 Abs. 3 SchlHLVwG. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG steht die Befugnis dem Staatsministerium des Innern zu.

gestaltet, die durch jeden Polizeivollzugsbeamten angeordnet werden können.<sup>10</sup>

Die Entscheidungsbefugnis zur Durchführung einer strategischen Fahndung ist mithin in der Organisation der Polizei sehr hoch angesiedelt. Diese Verfahrensregelung führt zu einem erhöhten Grundrechtsschutz.

- e) Anknüpfungspunkt für eine Überprüfung ist zunächst allein der Umstand, dass jemand sich an dem Ort der strategischen Fahndung aufhält. Hinweise darauf, dass von der zu überprüfenden Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht oder dass die Person gar eine Straftat begangen hat, müssen nicht unbedingt vorliegen. Ob dies der Fall ist, soll regelmäßig erst die Überprüfung ergeben.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass aufgrund der durch den Entwurf zu § 12a PolG NRW geforderten Tatsachen eine **Einschränkung des betroffenen Personenkreises** zumindest möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich ist. Liegen nämlich Tatsachen bzw. Erkenntnisse zu den Personen vor, die Straftaten begehen können oder wollen und/oder zu genutzten Fahrzeugen (Typ, Marke, Farbe o.ä.) vor, sind die Maßnahmen auf eben diese Merkmale zu konzentrieren. Eine Kontrolle anderer Personen scheidet demnach aus.

- f) Zu begrüßen ist auch, dass die Problematik des Regelungsgehaltes der **Inaugenscheinnahme** aufgegriffen und einer eindeutigen Klärung zugeführt wird: Danach ist nicht nur die reine Wahrnehmung<sup>11</sup> zulässig und Gegenstand der Inaugenscheinnahme, sondern auch die Verschaffung der Möglichkeit der Wahrnehmung. Nunmehr darf also auch verlangt werden, dass Sachen, Fahrzeuge, Räume und Behältnisse geöffnet werden. Damit wird dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung getragen und Rechtssicherheit hinsichtlich des Umfangs der Ermächtigungsgrundlage erzielt.

### 3. § 14 PolG NRW

Im Änderungsentwurf zu § 14 PolG NRW erfolgt eine Klarstellung, dass zu den erforderlichen Maßnahmen der Identitätsfeststellung nach § 12a PolG NRW auch die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 14 PolG NRW gehören kann. Damit wird ein Gleichlauf der Identitätsfeststellung nach § 12 PolG NRW und § 12a PolG NRW hergestellt

<sup>10</sup> § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG; § 26 Abs. 1 Nr. 6 BWPoIG; Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 BayPAG; § 4 Abs. 2 HmbPoIEDVVG; § 18 Abs. 2 Nr. 6 HSOG; § 12 Abs. 6 NdsSOG; § 9a Abs. 4 RHPfPOG.

<sup>11</sup> so auch klarstellend § 180 Abs. 3 SchlHLVwG.

und Unsicherheit vermieden, ob eine erkennungsdienstliche Behandlung möglich sein soll.

#### 4. § 15a PolG NRW

Mit dem Änderungsantrag zu § 15a PolG NRW wird keine wesentliche Änderung des Gesetzesentwurfes, sondern lediglich eine Klarstellung vorgenommen. Die nunmehr gleiche Formulierung von § 15a Abs. 1 Nr. 1 und 2 PolG NRW sorgt für eine höhere Rechts- und Handlungssicherheit.

#### 5. § 20c PolG NRW

Im Änderungsentwurf zu § 20c PolG NRW wird die Datenerhebungsermächtigung auf die laufende Kommunikation begrenzt. Diese Klarstellung beschränkt den möglichen Anwendungsbereich und ist aus Datenschutzaspekten zu begrüßen. Ein Zugriff auf bisherige, abgeschlossene Kommunikation ist nicht zulässig.

Die in dem neu gefassten § 20c Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW erfolgte Übernahme der Änderung des § 8 Abs. 4 PolG NRW steigert die Verständlichkeit der Ermächtigungsgrundlage. Mit den weiteren Voraussetzungen der konkreten Wahrscheinlichkeit, des übersehbaren Zeitraums und der Art nach konkretisierter Weise der Begehungsform wird zu Eingriffen im Vorfeld einer konkreten Gefahr ermächtigt. Diese Vorverlagerung ist angesichts der abzuwehrenden Gefahren und der hohen Hürde der Annahme einer terroristischen Straftat nach dem Entwurf zu § 8 Abs. 4 PolG NRW unbedenklich und mit der Rechtsprechung des BVerfG zur Datenerhebung im Vorfeld konkreter Gefahren<sup>12</sup> vereinbar.

Zu begrüßen ist sowohl die Änderung hinsichtlich der Bezeichnung des Herstellers und der Softwareversion des einzusetzenden technischen Mittels, die eine Überprüfung deutlich erleichtert als auch die Aufnahme des Verweises in § 20c Abs. 8 a.E. PolG NRW auf § 18 Abs. 3 S. 3 PolG NRW, die den Schutz des Vertrauensverhältnisses zu Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern sicherstellt.

#### 6. § 34b PolG NRW

Mit der Anpassung der Überschrift zu § 34b PolG NRW sowie der Legaldefinition in § 34b Abs. 1 PolG NRW wird die **Aufenthaltsvorgabe als einheitlicher Begriff** der Maßnahmen nach § 34b Abs. 1 S. 1 PolG NRW eingeführt. Allerdings sollte eine weitergehende Anpassung in den §§ 34b Abs. 5, 34c Abs. 6 Nr. 3, 35 Abs. 1 Nr. 6 PolG NRW erfolgen, in denen noch die Aufenthaltsanordnung enthalten ist. Eine solche Änderung würde Unsicherheiten hinsicht-

---

<sup>12</sup> BVerfGE 141, 220.

lich der Begrifflichkeiten Aufenthaltsanordnung und Aufenthaltsvorgabe vermeiden.

Voraussetzung für Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot nach dem Entwurf zu § 34b PolG NRW ist zunächst eine Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des § 8 Abs. 4 PolG NRW. Damit geht die Regelung des Änderungsentwurfes hinter die des ursprünglichen Entwurfs zu § 34b PolG NRW zurück, die (lediglich) eine Straftat von erheblicher Bedeutung nach § 8 Abs. 3 PolG NRW zugrunde gelegt hatte.

In § 34b Abs. 1 S. 3 PolG NRW sieht der Entwurf Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes vor und erweitert mithin wieder den Anwendungsbereich. Über diese Regelung lässt sich § 34b PolG NRW etwa auch auf High-Risk-Fälle häuslicher Gewalt erstrecken.

#### **7. § 34c PolG NRW**

Mit dem Änderungsantrag zu § 34c PolG NRW soll keine wesentliche inhaltliche Änderung vorgenommen, sondern der Wortlaut dem neu eingeführten § 8 Abs. 4 PolG NRW angepasst werden. Zugleich wird damit eine klarere Normstruktur erzielt, so dass der Entwurf zu § 34c PolG NRW an Bestimmtheit gewinnt.

Zu begrüßen ist die Klarstellung in dem Entwurf zu § 34c Abs. 2 S. 2 PolG NRW, dass die elektronische Fußfessel zur **Überwachung von Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot** nach häuslicher Gewalt eingesetzt werden kann. Damit wurde der Wertungswiderspruch des Gesetzentwurfes ausgeräumt, dass die stärker eingreifende Ingewahrsamnahme einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung vorzuziehen sein könnte.

Allerdings fehlt der Verweis auf § 34b PolG NRW, so dass die elektronische Fußfessel nicht mehr eingesetzt werden kann, um ein etwaiges Kontaktverbot bzw. eine Aufenthaltsvorgabe hinsichtlich bestimmter Bereiche (Arbeitsplatz Ehefrau, Schul- oder Kitaweg o.ä.) zu überwachen und die Einhaltung sicherzustellen. Damit entfällt ein möglicher Anwendungsbereich, der insbesondere in High-Risk-Fällen Relevanz hätte entfalten können.

#### **8. § 35 PolG NRW**

Mit dem Änderungsantrag zu § 35 PolG NRW entfällt die Möglichkeit der Ingewahrsamnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr bzw. einer drohenden terroristischen Gefahr.



Damit wird die vielfältigen vorgetragenen Bedenken gegen diese Möglichkeit der Ingewahrsamnahme Rechnung getragen.

### 9. § 38 PolG NRW

Der Änderungsantrag zu § 38 PolG NRW verändert die mögliche Dauer einer Ingewahrsamnahme. Die vorliegende Regelung nimmt durch gesetzgeberische Vorgaben einen Teil der Einzelfallabwägung vorweg, präzisiert die Entscheidungsmaßstäbe und erhöht somit die Einzelfallgerechtigkeit der richterlichen Entscheidung über die Dauer der Ingewahrsamnahme.

- a) In § 38 Abs. 2 Nr. 1 PolG NRW soll die Höchstdauer von einem Monat gestrichen und durch eine zulässige Dauer von bis zu 14 Tagen, durch weitere (neuerliche) richterliche Entscheidung einmalig verlängerbar um bis zu weitere 14 Tage, ersetzt werden. Damit wird zunächst die auf der Rechtsprechung des BVerfG<sup>13</sup> basierende Kritik an der Gewahrsamsdauer von einem Monat aufgegriffen. Zugleich wird der Vorgabe einer 14tägigen Gewahrsamsdauer Rechnung getragen.

Die vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit um bis zu 14 Tage setzt eine weitere eigenständige richterliche Entscheidung voraus. Dabei ist die bereits vergangene Gewahrsamsdauer in die Entscheidung einzubeziehen und die sich ergebende Gesamtgewahrsamsdauer unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit einer besonderen Überprüfung zu unterziehen.

Zugleich wird eine **absolute Höchstgewahrsamsdauer**<sup>14</sup> vorgesehen, so dass selbst bei Fortbestehen der der Ingewahrsamnahme zugrunde liegenden Gefahr eine Fortsetzung des Gewahrsams respektive eine neue Ingewahrsamnahme ausscheiden.

Angesichts der Schwere des Grundrechtseingriffs der Freiheitsentziehung dürfte die vorliegende Regelung mit Richtervorbehalt und einzelfallbezogener Verhältnismäßigkeit bei gleichzeitig gesteigerten Ansprüchen an die zweite richterliche Entscheidung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sein.

- b) Die mögliche Gewahrsamsdauer von bis zu sieben Tagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 PolG NRW – also zur Durchsetzung einer Aufenthaltsvorgabe oder eines Kontaktverbotes nach § 34b PolG oder zur Durchsetzung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 34c PolG NRW ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

<sup>13</sup> BVerfGE 109, 190, 220.

<sup>14</sup> Keine Höchstdauer sieht bspw. § 18 Abs. 1 BremPolG vor.

c) Die mögliche Gewahrsamsdauer von bis zu sieben Tagen zur Durchsetzung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist differenziert zu betrachten.

Zur **Anlegung und Inbetriebnahme** einer elektronischen Fußfessel dürfte eine Gewahrsamsdauer von bis zu sieben Tagen nicht erforderlich und unverhältnismäßig sein.

Anders zu bewerten ist die Gewahrsamsdauer, wenn die Ingewahrsamnahme zur **Durchsetzung der Befolgung der Anordnungen** nach § 34c PolG NRW erfolgt. Einzubeziehen ist, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung nur zum Schutz herausragender Rechtsgüter zulässig ist. Angesichts der möglichen Dauer einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung von bis zu drei Monaten (§ 34c Abs. 8 PolG NRW) erscheint eine Gewahrsamsdauer von bis zu sieben Tage verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

## 10. Fazit

Der Änderungsantrag steigert Bestimmtheit und Rechtssicherheit und räumt verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung aus.

Die Aufnahme der in dem umfangreichen Katalog des Entwurfes zu § 8 Abs. 4 PolG NRW enthaltenen Straftaten ist nachvollziehbar. Verfassungsrechtlich relevante Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit bestehen nicht. Gesetzestechnisch nicht überzeugend ist die Übernahme der Fassungen der jeweiligen Gesetze.

Die strategische Fahndung nach § 12a PolG sieht einen begrenzten Anwendungsbereich vor. Einschränkungen erfolgen über Ortsbezogenheit, Anlasstatsachen, Verhältnismäßigkeit und Anordnungscompetenz. Die Erläuterung der Inaugenscheinnahme erhöht die Rechtssicherheit.

Gesetzestechnisch nicht überzeugend ist, dass der Begriff der Aufenthaltsvorgabe noch nicht im gesamten Änderungsentwurf genutzt wird.

Der Anwendungsbereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erfasst nicht mehr Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote in sog. High-Risk-Fällen der häuslichen Gewalt.

Die Gewahrsamsdauer des § 38 Abs. 2 Nr. 1 PolG orientiert sich an der durch die Rechtsprechung des BVerfG anerkannten Dauer von bis zu 14 Tagen. Die Verlängerungsmöglichkeit um weitere bis zu 14 Tage ist durch richterliche

Entscheidung abgesichert. Hierbei dürften erhöhte Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zu beachten sein.

Die mögliche Gewahrsamsdauer des § 38 Abs. 2 Nr. 4 PolG ist bei differenzierter Betrachtung und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Durchsetzung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung verfassungsrechtlich unbedenklich.

Bielefeld, 06.11.2018

(Martin Klein)